



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0061-21-12
= RSS-E 11/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Kündigung der gesamten Agrar-Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) per 4.2.2021 anzuerkennen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Agrar-Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Der Vertrag mit einer Laufzeit bis 1.7.2029 umfasste die Sparten Feuer, Sturmschaden, Leitungswasser, Glasbruch, Haushalt, Haftpflicht, Rechtsschutz und Betriebsunterbrechung.

Die Antragstellervertreterin kündigte mit Email vom 4.2.2021 den gesamten Versicherungsvertrag wegen Vorliegens einer Doppelversicherung. Nach den Angaben der Antragstellervertreterin forderte die Antragsgegnerin am 10.2.2021 Nachweise für das Vorliegen einer Doppelversicherung an, welche am selben Tag von der Antragstellervertreterin übermittelt worden seien. Die Antragsgegnerin habe am 16.2.2021 nochmals die Unterlagen urgiert, diese seien neuerlich am selben Tag übermittelt worden.

Nach einem weiteren Telefonat vom 24.2.2021 seien neuerlich Unterlagen von der Antragstellervertreterin übermittelt worden. Am 25.2.2021 habe der Partnerbetreuer der

Antragsgegnerin, (*anonymisiert*), der Antragstellervertreterin mitgeteilt, dass die „Kündigung in Ordnung“ gehe und „gerade durchgeführt“ werde.

Die Antragsgegnerin habe in weiterer Folge bis Ende Februar die Kündigung nicht zurückgewiesen. Die Antragstellervertreterin urgierte daher am 1.3.2021 die Ausstellung einer Stornopolizze, da die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zur unverzüglichen Zurückweisung der Kündigung nicht nachgekommen sei.

Die Antragsgegnerin stellte sodann am 12.4.2021 eine Änderungspolizze aus, in der lediglich die Sparten Feuer und Betriebsunterbrechung per 4.2.2021 ausgeschlossen wurden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.5.2021. Die Antragsgegnerin sei ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Zurückweisung der am 4.2.2021 ausgesprochenen Kündigung nicht nachgekommen, weshalb der gesamte Vertrag als gekündigt gelte.

Die Antragsgegnerin habe sich in einem Schreiben an den Rechtsfreund des Antragstellers, Mag. Markus Ganzer, vom 19.5.2021, wie folgt geäußert:

„(...)haben wir mit Schreiben vom 8.2. (und somit binnen vier Tagen nach Erhalt der Kündigung) Ihren Mandanten darüber informiert, dass der Vertrag bis zum Einlangen der geforderten Unterlagen unverändert aufrecht ist. Die Zurückweisungsobliegenheit entspringt dem Grundsatz von Treu und Glauben, der das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße beherrscht (RS0018055). Die ehebaldige Gewissheit über den Weiterbestand oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses bringen (OGH 7 Ob 150/98d). Dieser Obliegenheit, den Versicherungsnehmer über den Bestand oder Nicht-Bestand des Versicherungsschutzes zu informieren, sind wir somit unverzüglich nachgekommen.

*Die geforderten Unterlagen wurden uns am 24.2. per E-Mail vom Versicherungsvertreter des Kunden, (*anonymisiert*), übermittelt. Bereits am Folgetag wurde der Versicherungsvertreter telefonisch darüber informiert, dass die Kündigung nicht wirksam ist.*

Im Zuge der weiteren Gespräche wurde letztlich ein Teil des versicherten Risikos ausgeschlossen. Über den Fortbestand des restlichen Versicherungsschutzes wurde der Versicherungsnehmer zu keinem Zeitpunkt im Unklaren gelassen (...)“

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174).

Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht,

dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht.

Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl. 7 Ob 10/90, RS0080729, so auch RSS-E 14/21).

Im Einzelfall hat der Oberste Gerichtshof die Ansicht der Unterinstanzen bestätigt, dass eine zeitwidrige Kündigung, die der Antragsgegnerin am 28.12.1999 zugeht und von dieser am 19.1.2000 zurückgewiesen wurde, mangels rechtzeitiger Zurückweisung rechtswirksam geworden ist. Selbst die dazwischen liegenden Weihnachtsfeiertage und das sogenannte „Millenium-Datum“ hätten nicht dazu geführt, dass eine Zurückweisung nach 22 Tagen als unverzüglich zu beurteilen sei.

Nach den Angaben des Antragstellers erfolgte im vorliegenden Fall nach sechs Tagen erstmals die Aufforderung, entsprechende Nachweise vorzulegen, woraufhin die Antragstellervertreterin die angeforderten Unterlagen zur weiteren Prüfung am selben Tag übermittelt hat. Eine Zurückweisung der Kündigung erfolgte dann nicht, bis die Antragsgegnerin die Änderungspolize mit Ausschluss lediglich der Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung übermittelte.

Im Sinn der oben angeführten Rechtsprechung hat die Schlichtungskommission daher davon auszugehen, dass die Kündigungszurückweisung durch die Antragsgegnerin nicht unverzüglich erfolgt ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte der Antragsteller die Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung zu beweisen, dh. neben dem Zugang des ursprünglichen Kündigungsschreibens auch, dass er die erforderlichen Nachweise dem Versicherer wie behauptet übermittelt hat. Der Antragsgegnerin stünde sodann der Beweis offen, die Kündigung wirksam zurückgewiesen zu haben und damit den Antragsteller nicht im Unklaren über den Fortbestand oder Nicht-Fortbestand seines Versicherungsvertrages gelassen zu haben. Im Schlichtungsverfahren sind die diesbezüglichen Behauptungen der Antragsgegnerin aus dem Schreiben vom 19.5.2021 mangels Teilnahme der Antragsgegnerin am Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022